

Neue Unterbringungsform: Privatunterkunft (§ 3a Abs. 3 [neu])

Neu wird neben der Unterbringung in einer Kollektiv- oder Individualunterkunft auch die Unterkunft in einer Privatunterkunft geregelt. Bei dieser handelt es sich um eine Unterkunft bei Privatpersonen in deren Haushalt. Das bedeutet, dass die unterstützten Personen zusammen mit den Privatunterbringenden im Haushalt wohnen. Es liegt kein Rechtsverhältnis zwischen den unterstützten Personen und den Privatunterbringenden vor.

Bitte beachten Sie, dass Untermietverträge zwischen den Privatunterbringenden und den unterstützten Personen weiterhin möglich sind. In diesen Fällen kommen die Bestimmungen über die Privatunterbringung nicht zur Anwendung. Die Unterstützung richtet sich nach den Bestimmungen einer Wohngemeinschaft.

Neuregelung des Grundbedarfs (§ 9 Abs. 1 [neu])

Das Mass des Grundbedarfs für unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, und nicht mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind, wird neu geregelt. Für bedürftige Personen in einer Privatunterkunft wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend der Unterstützungseinheit gemäss § 8 Abs. 1 KAV um 10 Prozent reduziert. Die Reduktion um 10 Prozent erfolgt analog der Reduktion gemäss § 9 Abs. 2^{bis} SHV.

Überprüfung der Angemessenheit der Unterbringung (19^{bis} Abs. 1 Bst. a – d [neu])

Mit der Teilrevision wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen, damit Gemeinden Privatunterbringenden eine pauschale Entschädigung für die Aufnahme von unterstützten Personen in ihren Haushalt, entrichten können. Dafür müssen verschiedene Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- a. Es liegt eine angemessene Unterkunft vor.
- b. Es besteht kein Verwandtschaftsverhältnis und keine Schwägerschaft.
- c. Die Privatunterbringenden stellen einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Gemeinde.
- d. Die Aufnahme dauerte länger als 30 Tage und dauert im Zeitpunkt des Antrags noch an.

Die Gemeinden sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Privatunterkunft zuständig. Das Kantonale Sozialamt (KSA) stellt ihnen diesbezüglich eine Checkliste zur Verfügung (siehe Beilage Nr. 3).

Entschädigung von Gastfamilien (§ 19^{bis} Abs. 2 [neu])

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden ausgerichtet wird, ist abgestuft nach Anzahl aufgenommener Personen. Die Entschädigung pro Monat ist wie folgt festgelegt:

- a. Für 1 Person 220 Franken.
- b. Für jede weitere Person zusätzlich 150 Franken.
- c. Ab 4 Personen 670 Franken.

Die pauschale Entschädigung von 220 Franken für eine Person pro Monat orientiert sich am Betrag, der in der Globalpauschale, die den Kantonen vom Bund ausgerichtet wird, als Anteil für die Wohnkosten vorgesehen ist (für den Kanton Basel-Landschaft 223.40 Franken für eine Einzelperson). Die Entschädigung wird aus der Pauschale, welche der Kanton den Gemeinden pro Person auszahlt, bezahlt.

Übergangsbestimmung: Rückwirkende Auszahlung einer Pauschale (§ 19b Abs. 1 [neu])

Da der Krieg in der Ukraine seit bald drei Monaten andauert und viele Private bereits seit längerer Zeit Geflüchtete aus der Ukraine bei sich aufgenommen haben, wurde eine vereinfachte, rückwirkende Auszahlungsmöglichkeit eingeführt: Erfolgte die Aufnahme der unterstützten Personen bereits zwischen dem 1. März 2022 und dem 30. Juni 2022, richten die Gemeinden den Privatunterbringenden für den entsprechenden Zeitraum eine pauschale Entschädigung von 100 Franken pro aufgenommene Person und Monat bis maximal 400 Franken pro Monat aus.

Eine Verrechnung mit der allenfalls bereits an die unterstützten Personen ausgerichteten Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro Monat ist nicht notwendig. Die reduzierte Pauschale berücksichtigt diese bereits.

Für die Entrichtung der pauschalen Entschädigung für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis 30. Juni 2022 müssen sämtliche Bedingungen gemäss § 19^{bis} Abs. 1 erfüllt sein.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Fabian Dinkel

Beilagen:

1. Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen
2. Verordnungsänderungen (synoptische Darstellung)
3. Checkliste für die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft
4. Textbausteine
5. Musterverfügung

Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen

Ingress (geändert)

Der Erlassitel im Ingress ist veraltet und wurde entsprechend aktualisiert.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Bis anhin konnten die Gemeinden den Personen, für welche die kantonale Asylverordnung (kAV) gilt, entweder eine Individual- oder eine Kollektivunterkunft zuweisen. Neu haben die Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit, diesen Personen eine angemessene Privatunterkunft zuzuweisen.

Die Verordnungsänderung gilt für alle Personen im Asylbereich. Damit wird die Rechtsgleichheit sichergestellt und es wird verhindert, dass Personen mit Schutzstatus S anderen Asylsuchenden gegenüber bessergestellt sind. Das heisst, die Gemeinden können Geflüchteten aus dem Asylbereich nicht nur in der aktuellen Ukraine-Krise, sondern auch zukünftig, eine Privatunterkunft zuweisen.

§ 3a Abs. 1 (neu)

Dieser Absatz definiert, welche Unterkunft als Kollektivunterkunft zu verstehen ist. Eine Kollektivunterkunft ist eine Unterkunft, die von der Gemeinde selbst oder im Auftrag der Gemeinde betrieben wird. Entsprechend werden von der Gemeinde bzw. der beauftragten Betreiberin gewisse Leistungen erbracht, sodass die Bewohnerinnen und Bewohner nicht für sämtliche Kosten aufkommen müssen. Dies zeigt sich in den unterschiedlichen Ansätzen des Grundbedarfs bei Kollektiv- und Individualunterkünften. Auch stehen in einer Kollektivunterkunft Ansprechpersonen betreffend die alltägliche Haushaltsführung zur Verfügung. In einer Kollektivunterkunft wohnen mehrere Personen gemeinschaftlich zusammen. Dabei ist es grundsätzlich auch möglich, dass die Personen miteinander verwandt sind (bspw. wenn zwei Brüder in einer Kollektivunterkunft untergebracht werden).

§ 3a Abs. 2 (neu)

Dieser Absatz definiert, welche Unterkunft als Individualunterkunft zu verstehen ist. Eine Individualunterkunft ist ein eigenständig geführter Haushalt. Die Haushaltsführung wird den Bewohnerinnen und Bewohnern überlassen. Nicht entscheidend ist dabei, wie viele Unterstützungseinheiten zusammenwohnen. Die Unterstützungseinheit bzw. die Unterstützungseinheiten stehen in der Regel in einem Mietverhältnis. Als Individualunterkunft können somit grundsätzlich diejenigen Unterkünfte verstanden werden, die nicht als Kollektivunterkunft oder als Privatunterkunft zu verstehen sind.

§ 3a Abs. 3 (neu)

Dieser Absatz definiert, welche Unterkunft als Privatunterkunft zu verstehen ist. Bei einer Privatunterkunft handelt es sich um eine Unterkunft bei Privatpersonen in deren Haushalt. Das bedeutet, dass die unterstützten Personen zusammen mit den Privatunterbringenden im Haushalt wohnen. Es liegt kein Rechtsverhältnis zwischen den unterstützten Personen und den Privatunterbringenden vor.

§ 9a Abs. 1 (neu)

Das Mass des Grundbedarfs für unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, und nicht mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind, wird neu geregelt. Für bedürftige Personen in einer Privatunterkunft wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend der Unterstützungseinheit gemäss § 8 Abs. 1 kAV um 10 Prozent reduziert. Die Reduktion um 10 Prozent erfolgt analog der Reduktion gemäss § 9 Abs. 2^{bis} SHV.

Damit wird für Personen in einer Privatunterkunft (sofern nicht verwandt oder verschwägert mit den Privatunterbringenden) neu davon ausgegangen, dass es sich um eine Art Wohngemeinschaft handelt. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass Personen hauptsächlich mit dem Zweck zusammenzuwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten und kumulativ dazu die Haushaltsfunktionen in der Regel alleine finanzieren und ausüben. Mit dieser Neuregelung spielt für die Berechnung des Unterstützungsansatzes die Grösse des Haushalts der Privatunterbringenden keine Rolle mehr, sondern nur noch die Grösse der Unterstützungseinheit.

Grundsätzlich sind Verwandtschaftsverhältnisse bis zum 4. Grad zu berücksichtigen (d.h. sowohl Verwandtschaft in gerader Linie als auch Verwandtschaft in Seitenlinie).

§ 10b Abs. 1 (neu)

Bis anhin ist die Weisung ergangen, dass Personen mit Schutzstatus S, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, von der Gemeinde eine Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro unterstützte Person ausgerichtet werden kann. Mit Inkrafttreten der neuen Regelung zur Entschädigung von Privatunterbringenden werden unterstützten Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, keine Wohnnebenkostenpauschalen mehr ausgerichtet. Dies unabhängig davon, ob Untermietverträge vorliegen oder nicht.

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden entrichtet wird, wird folglich nicht ins Budgetblatt der unterstützten Personen aufgenommen, zumal es sich dabei nicht um die Wohnungskosten der unterstützten Personen handelt.

§ 19^{bis} Abs. 1 Bst. a – d (neu)

Bis anhin gab es in der kantonalen Asylverordnung (kAV) keine Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich eine Entschädigung an Privatunterbringende auszurichten. Mit dem neuen Paragraf wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Neu entrichten die Gemeinden den Privatunterbringenden eine pauschale Entschädigung für die Aufnahme von unterstützten Personen in ihren Haushalt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Es liegt eine angemessene Unterkunft vor.
- b. Es besteht kein Verwandtschaftsverhältnis und keine Schwägerschaft.
- c. Die Privatunterbringenden stellen einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Gemeinde.
- d. Die Aufnahme dauerte länger als 30 Tage und dauert im Zeitpunkt des Antrags noch an.

Für die Sicherstellung der Erfüllung dieser Bedingungen sind die Gemeinden zuständig. Sie verfügen über die alleinige Entscheidkompetenz über die Ausrichtung der pauschalen Entschädigung. Bei Problemen oder im Verdachtsfall auf Missbrauch, Ausbeutung oder dergleichen können die Gemeinden eine Umplatzierung vornehmen.

Wenn kumulativ alle Bedingungen erfüllt sind, stellen die Gemeinden den Privatunterbringenden eine Verfügung aus, die auch die Höhe der entsprechenden pauschalen Entschädigung umfasst.

Die Entrichtung der pauschalen Entschädigung erfolgt in der Regel per Datum der offiziellen Zuweisung der Personen vom Bund auf den Kanton. Dies auch dann, wenn der tatsächliche Aufenthaltsbeginn vor dem offiziellen Zuweisungsdatum liegt. Bei einem Wohnwechsel innerhalb des Kantons (bspw. Gemeindefwechsel oder Wechsel von einer Kollektiv- in eine Privatunterkunft) ist hingegen nicht das offizielle Zuweisungsdatum, sondern das Datum der Wohnbewilligung relevant, da letzteres mit dem tatsächlichen Aufenthaltsbeginn übereinstimmt.

Die Entrichtung der pauschalen Entschädigung erfolgt pro rata nach erbrachter Leistung.

Die pauschale Entschädigung wird den Privatunterbringenden nur entrichtet, wenn die aufgenommenen Personen von der Sozialhilfe unterstützt werden.

Zu Bst. a

Die Gemeinden sind zuständig für die Beurteilung der Angemessenheit der Privatunterkunft. Für die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft stellt das Kantonale Sozialamt den Gemeinden eine Checkliste zur Verfügung. Die Checkliste umfasst folgende Minimalanforderungen an eine angemessene Unterkunft:

- Die Unterkunft befindet sich in der Gemeinde.
- Die Aufnahme sollte für mindestens 3-6 Monate erfolgen (idealerweise mit Verlängerungsmöglichkeit).
- Es steht mindestens ein separates, abschliessbares und möbliertes Zimmer mit Tageslicht zur Verfügung. Der zur Verfügung gestellte Wohnraum muss für die Grösse der Unterstützungseinheit angemessen sein.
- Es besteht Zugang zu einem Badezimmer, einer Küche / Kochgelegenheit, einer Waschküche (und idealerweise weiterer Infrastruktur) zur Mitbenutzung.
- Die Privatunterbringenden stehen als erste Ansprechperson bei Fragen zur Verfügung.
- Es liegt ein einwandfreier Strafregisterauszug vor.
- Die Unterkunft wird aus zwischenmenschlicher Sicht für geeignet befunden.

Die Gemeinden können zur Beurteilung der Angemessenheit der Privatunterbringung Drittpersonen beiziehen (wie beispielsweise die Schweizerische Flüchtlingshilfe oder die GGG Benevol).

Zu Bst. b

Eine pauschale Entschädigung an die Privatunterbringenden wird nur entrichtet, wenn kein Verwandtschaftsverhältnis oder keine Schwägerschaft zwischen den Privatunterbringenden und der unterstützten Person besteht. Grundsätzlich sind Verwandtschaftsverhältnisse bis zum 4. Grad zu berücksichtigen (d.h. sowohl Verwandtschaft in gerader Linie als auch Verwandtschaft in Seitenlinie).

Zu Bst. c

Die Entrichtung der pauschalen Entschädigung erfolgt auf Antrag der Privatunterbringenden. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Gemeinde erfolgen. Wenn der Antrag mündlich erfolgt, ist eine entsprechende Aktennotiz notwendig.

Zu Bst. d

Die Bereitschaft zur Aufnahme von Personen aus dem Asylbereich sollte von Seiten der Gastfamilie mit einer mittel- bis längerfristigen Absicht verbunden sein. Die Privatunterkunft sollte für mindestens 3 bis 6 Monate zur Verfügung stehen. Deshalb erfolgt eine Ausrichtung der pauschalen Entschädigung einerseits erst, wenn die Aufnahme der unterstützten Personen länger als 30 Tage dauert. Als Beginn der 30-tägigen Frist gilt in der Regel das Datum, an dem die Zuweisung der Personen vom Bund an den Kanton erfolgt ist. Wenn die Aufnahme länger als 30 Tage dauert, wird die pauschale Entschädigung auch für die ersten 30 Tage ausgerichtet.

Andererseits erfolgt die Ausrichtung der pauschalen Entschädigung nur, wenn die Aufnahme der unterstützten Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung andauert. Es besteht kein Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für bereits beendete Aufnahmen.

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die Gemeinden für nur kurzfristige Aufenthalte von wenigen Tagen oder Wochen eine pauschale Entschädigung ausrichten müssen, was nicht

dem Sinn und Zweck der pauschalen Entschädigung entspricht und mit grossem administrativem Aufwand verbunden wäre.

§ 19^{bis} Abs. 2 (neu)

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden ausgerichtet wird, ist abgestuft nach Anzahl aufgenommener Personen. Die Entschädigung pro Monat ist wie folgt festgelegt:

- a. Für 1 Person 220 Franken.
- b. Für jede weitere Person zusätzlich 150 Franken.
- c. Ab 4 Personen 670 Franken.

Die pauschale Entschädigung von 220 Franken für eine Person pro Monat orientiert sich am Betrag, der in der Globalpauschale, die den Kantonen vom Bund ausgerichtet wird, als Anteil für die Wohnkosten vorgesehen ist (für den Kanton Basel-Landschaft 223.40 Franken für eine Einzelperson). Mit dieser Orientierung folgt der Kanton der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Das Ziel der pauschalen Entschädigung an die Privatunterbringenden liegt nicht darin, einen finanziellen Anreiz für die private Unterbringung von Geflüchteten zu setzen. Vielmehr geht es darum, einerseits die Wohnnebenkosten zu decken und andererseits allfällige Einschränkungen, welche Gastfamilien durch die Unterbringung von Geflüchteten erfahren, zu entschädigen. Die Gastfamilien stellen sich weiterhin freiwillig zur Verfügung, Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen. Deshalb ist die Entschädigung abgestuft nach Anzahl aufgenommener Personen und beträgt bei 4 Personen oder mehr 670 Franken.

In der pauschalen Entschädigung an die Privatunterbringenden sind die anfallenden Wohnnebenkosten von unterstützten Personen enthalten.

In der pauschalen Entschädigung nicht enthalten sind allfällige bei den Privatunterbringenden zusätzlich anfallende Verpflegungskosten. Diesbezüglich müssen sich die unterstützten Personen und die Privatunterbringenden selbst absprechen.

Für die Betreuung von unterstützten Personen, denen eine Privatunterkunft zugewiesen wurde, sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Auch mit der Ausrichtung der pauschalen Entschädigung sind die Privatunterbringenden nicht zuständig für die Betreuung von unterstützten Personen.

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden entrichtet wird, wird von den Gemeinden finanziert. Sie ist in der Pauschalabgeltung enthalten, die der Kanton den Gemeinden pauschal für jede unterstützte Person pro Tag vergütet (§ 18 Abs. 1 KAV).

Die pauschale Entschädigung ist grundsätzlich zwar als Einkommen steuerbar, soweit diese die eigens anfallenden Kosten übersteigt (sog. «Nettoprinzip»). In den meisten Fällen wird dies als reiner Unkostenersatz keine steuerlichen Auswirkungen haben, weil die Abzüge für die fremdgenutzten Zimmer wie bei einem Arbeitszimmer (Mietzins/Eigenmietwert geteilt durch die Anzahl Zimmer plus 1 Zimmer) gerechnet werden können (zuzüglich Nebenkosten) und die Pauschalbeiträge in der Regel betragsmässig geringer ausfallen, d.h. darunterliegen.

§ 19b Abs. 1 (neu)

Erfolgte die Aufnahme der unterstützten Personen bereits zwischen dem 1. März 2022 und dem 30. Juni 2022, richtet die Gemeinde den Privatunterbringenden für den entsprechenden Zeitraum eine pauschale Entschädigung von 100 Franken pro aufgenommene Person und Monat bis maximal 400 Franken pro Monat aus.

Eine Verrechnung mit der allenfalls bereits an die unterstützten Personen ausgerichteten Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro Monat ist nicht notwendig. Die reduzierte Pauschale berücksichtigt diese bereits.

Für die Entrichtung der pauschalen Entschädigung für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis 30. Juni 2022 müssen sämtliche Bedingungen gemäss § 19^{bis} Abs. 1 erfüllt sein.

Inkrafttreten

Die Änderungen der kantonalen Asylverordnung (kAV) vom 14. Juni 2022 treten per 1. Juli 2022 in Kraft.